



Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau

Nr. 06 Jahrgang 2024 ausgegeben am 06.05.2024

Seite 1

Inhalt

- 12/2024** **Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Energiestadt Lichtenau sowie rückwirkende Inkraftsetzung der 95. Flächennutzungsplanänderung zum 19.10.2015**

Herausgeber: Energiestadt Lichtenau, Die Bürgermeisterin,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Energiestadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**ENERGIESTADT LICHTENAU
DIE BÜRGERMEISTERIN**

33165 Lichtenau, den 06.05.2024

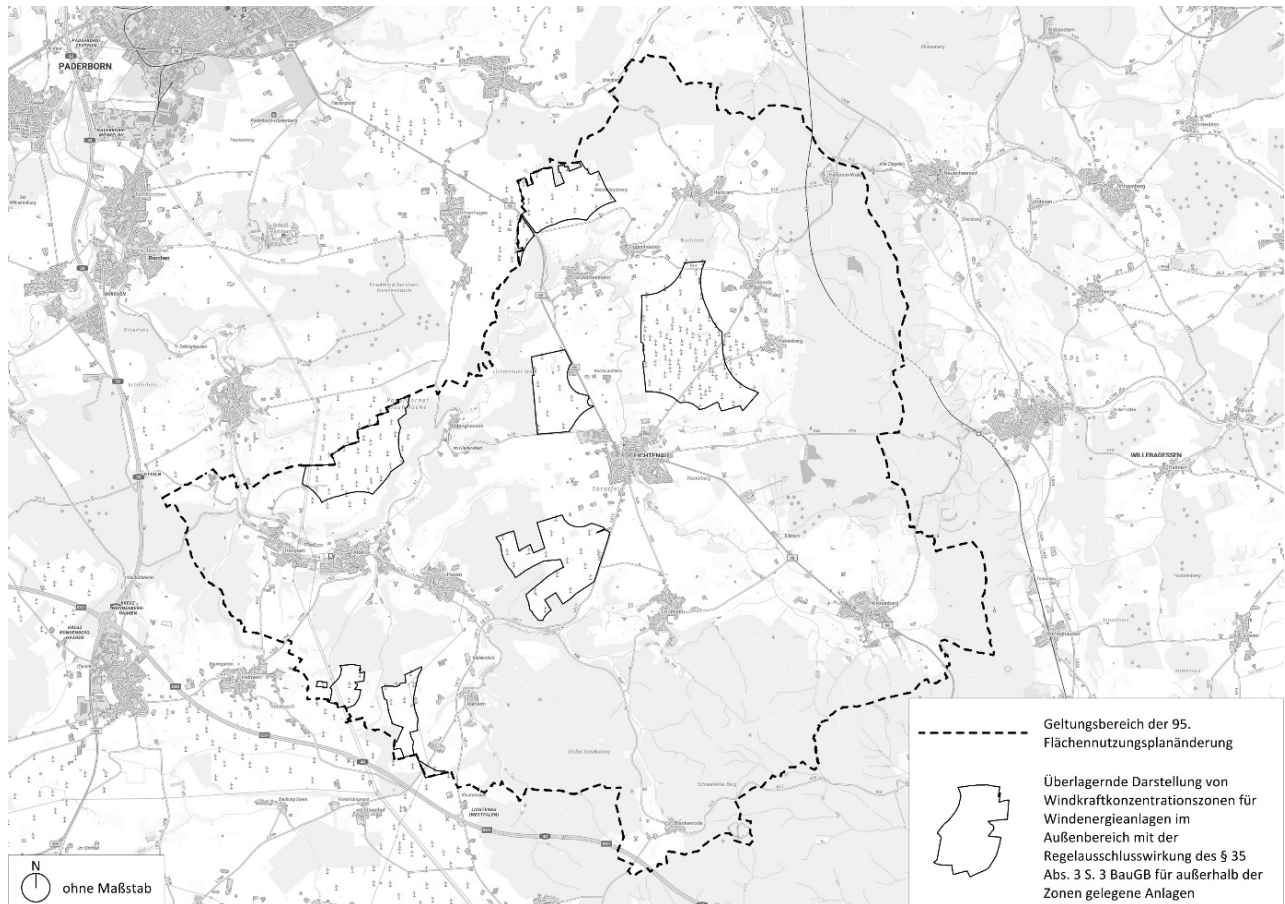
Bekanntmachung

Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Energiestadt Lichtenau sowie rückwirkende Inkraftsetzung der 95. Flächennutzungsplanänderung zum 19.10.2015

Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 den Feststellungsbeschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gefasst.

Mit Verfügung vom 16.09.2015, Aktenzeichen 35.21.10-707/L. 106, hat die Bezirksregierung Detmold die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Rahmen eines Heilungsverfahrens (erneut) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt rückwirkend zum 19.10.2015, so dass die Planung bezogen auf diesen Zeitpunkt wirksam wird.

Die 95. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Energiestadt Lichtenau. Ziel der Planung ist die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der Zonen. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der Windkraftkonzentrationszonen.



Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolge nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau ist bereits am 19.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt jedoch mit Blick auf neuere Rechtsprechung möglicherweise einen Verkündungsmangel, da nicht zweifelsfrei auf die Regelausschlusswirkung der Windkraftkonzentrationszonen für im Außenbereich außerhalb der Zonen gelegene Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hingewiesen wurde. Der mit der damaligen Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck wurde daher möglicherweise nicht erreicht, was einen nach § 214 Abs.1 Nr. 4 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler darstellen würde. Vorsorglich wird dieser hiermit im ergänzenden heilenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durch die erneute Bekanntmachung rückwirkend geheilt.

Vor diesem Hintergrund wird die Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung vom 19.10.2015 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch über die Internetseite der Energiestadt Lichtenau: <http://www.lichtenau.de>. Die wirksame 95. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird dort ebenfalls ergänzend eingestellt.

Die Bürgermeisterin

gez.

Dülfer